

Laibacher Zeitung.

• No. 18.

Dienstag am 22. Jänner

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Krenzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zulistung ins Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Krenzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Inscriptionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. E. M. Insätze bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. In diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inscriptionsstämpele“ noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1. J. die bei der Staatsbuchhaltung in Tirol erledigte Stelle des Staatsbuchhalters mit dem systemirten Gehalte dem dortigen Vize-Staatsbuchhalter Johann Jörg allernädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium des Innern hat der Karoline Gräfin Stahremberg, geborenen Gräfin Kaunitz-Rietberg, bewilligt, mit ihrem Namen den Namen Kaunitz-Rietberg und das Wappen dieser leicht genannten Familie mit ihrem eigenen vereinigen zu dürfen.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Bezirks-Abtukten Valentín Schusteritsch zum Vorsteher bei den gemischten Bezirksämtern in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat den quieszirten Professor Med. Dr. Johann Bleiweis zum Landes-Thierarzte für Krain ernannt.

Der Justizminister hat dem Kreisgerichtsrath Johann v. Szánto auf sein Ansuchen die Uebersetzung von dem Ungarischen auf die bei dem Groß-Becskereker Kreisgerichte erledigte Rathsstelle bewilligt und die hierdurch bei dem Ungarischen Kreisgerichte offen gewordene Kreisgerichtsrathsstelle dem Rathsekretär bei dem serbisch-banater Ober-Landesgerichte, Ferdinand v. Paumgarten, dann eine bei dem Kreisgerichte in Zombor erledigte Rathsstelle dem Rathsekretär und Staatsanwalts-Substituten bei dem Temesvarer Landesgerichte, Dr. Karl Wolf, verliehen.

Der Minister der Justiz hat die bei dem serbisch-banater Ober-Landesgerichte erledigten Rathsekretärsstellen dem Rathsekretär des Zomborer Kreisgerichtes, Adolf Szále und dem Rathsekretär und Staatsanwalts-Substituten bei dem Groß-Becskereker Kreisgerichte, Franz Winkler v. Forazest, verliehen.

Der Minister der Justiz hat die bei dem k. k. Bezirksgerichte in Maria-Theresiopol erledigte Aktuarstelle dem Auskultanten Peter Dekker verliehen.

Der Herr Minister der Justiz hat unterm 11. Jänner d. J. dem Doktor der Rechte Julius Wurzbach Edlen von Lannenberg eine überzählige Advokatenstelle im Herzogthume Krain mit dem Wohnsitz in Laibach zu verleihen beschieden.

Vom Präsidium des k. k. Krainischen Landesgerichtes.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Pensionirungen:

Der FML Leopold Graf Spanocchi, Festungskommandant zu Josefsstadt, mit dem Charakter eines Generals der Kavallerie ad honores; der FML Franz v. Ullrichthal, Festungskommandant zu Königgrätz; der FML David v. Kräutner, ad latum beim Gouvernement zu Temesvar; der FML Johann Edler v. Braunhofer, nach Auflösung

des Militär-Distriktskommando's zu Großwardein; der FML Anton Doszen; dann der Generalmajor Eduard Ritter v. Schobeln mit dem FML Charakter ad honores.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. IV. Stück, VIII. Jahrgang 1856.

Dasselbe enthält unter

A.

Nr. 16. Staatsvertrag zwischen der kaiserlich österreichischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. Juli 1853, über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 17. Erlass des k. k. Justizministeriums vom 3. Dezember 1855, die Anschaffung von Leintüchern für die Untersuchungsgefangenen betreffend.

Nr. 18. Kaiserliche Verordnung v. 21. Oktober 1855, womit die Bestrafung der Gesellsübertretungen, die von Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates im Auslande gegen die im Inlande gesetzlich eingeschürten indirekten Abgaben oder Gesellseinrichtungen vollbracht oder versucht werden, geregelt wird.

Nr. 19. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 12. Dezember 1855, womit der Anfangspunkt der Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 21. Oktober 1855, Nr. 215 des R. G. B., für die verschiedenen Kronländer festgesetzt wird.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Finanzministeriums v. 12. Dezember 1855, womit die Bestimmungen über die Herstellung der Gleichförmigkeit im Organismus der Finanz-Bezirksbehörden bekannt gegeben werden.

Nr. 21. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 13. Dezember 1855, womit die Änderung der Benennung für die Tabakfabriken-Direktion, dann die Aufhebung der provisorischen Oberleitung zu Pesth für die Tabakblätter-Einlösung kundgemacht wird.

Nr. 22. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 14. Dezember 1855, betreffend die Ermächtigung der Nebenzollämter erster Klasse in Duino, Monfalcone und Cervignano zur Verzollung Dalmatiner legitimirter Oele und Weine.

B.

Nr. 23—25. Inhaltsanzeige der unter den Nummern 212, 213 und 214 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1855 enthaltenen Erlässe.

Laibach den 22. Jänner 1856.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Die Instruktionen des Grafen Esterhazy.

Die Instruktionen, welche Graf Esterhazy als Begleitung der Vorschläge, die er nach Petersburg zu überbringen hatte, ertheilt wurden, lauten nach „Le Nord“ wie folgt:

Wien, 16. Dezember 1855. — Die Worte, welche GG. aus dem Munde selbst des Kaisers, unseres erlauchten Herrn, entgegen zu nehmen die Ehre hatten, mussten Ihnen jene Absichten von Neuem bestätigen, welche die Politik Sr. Maj. während den verschiedenen Phasen des Kämpfes, der so schwer auf

Europa lastet, unverändert geleitet haben. Stets treu denselben Grundsätzen, hätte Se. Maj. geglaubt zu unterlassen, was er seinen Völkern und Europa schuldet, wenn er den gegenwärtigen Augenblick, in welchem eine höhere Macht den Kämpfenden tatsächlich Waffenstillstand auferlegt, hätte verstreichen lassen, ohne eine leichte Anstrengung zu versuchen, um einen Frieden, der sich als das dringendste Bedürfniß Europa's darstellt, neue Bahnen zu eröffnen.

Überzeugt einerseits von der Aufrichtigkeit der durch Kaiser Alexander so oft wiederholten Erklärungen, zu jedem Frieden, der weder seine Würde noch die Ehre seines Landes antasten würde, die Hand bieten zu wollen, fühlte sich Se. k. k. verüben, seine besten Kräfte anzuwenden, um sich von dem Grade von Gegenseitigkeit zu gewissern, welche diese Stimmung bei den Höfen von Frankreich und Großbritannien begegnen könnte. Se. Majestät hat in Folge dessen geruht, mich zu beauftragen, in dieser Beziehung die Kabinete von Paris und London zu sondieren. Nun haben wir, wenn wir sie auch von dem unerschütterlichen Entschlisse, sich zu keiner Initiative von friedfertigen Eröffnungen herzugeben durchdrungen fanden, dennoch zu unserer lebhaften Genugthuung solche Stimmungen gefunden, die geeignet waren uns hoffen zu machen, daß sie sich der Prüfung und Annahme von Bedingungen nicht entziehen werden, die geeignet sind, alle Bürgschaften eines ernsten und dauerhaften Friedens zu bieten, und die Frage, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben, klar zu lösen.

Mehr als dies, glauben wir uns ermächtigt die Hoffnung auszusprechen, daß diese Mächte, wenn sie auch das Recht, solche Friedensbedingungen, wie sie ihnen zufolgend erscheinen würden, vorzulegen, in seiner vollen Kraft aufrecht erhalten, nichts destoweniger auch heute noch geneigt sind, von dem im Beginne des Kampfes aufgestellten Grundsatz nicht abzuweichen, keinerlei gesonderten Vortheil zu verfolgen, und ihre Forderungen auf jene Opfer zu beschränken, die notwendig sind, um Europa gegen die Wiederkehr einer so bedauernswerten Verwickelung zu beruhigen.

Ermuthigt durch diese Anzeichen, ist das kaiserliche Kabinett vor der Aufgabe nicht zurückgewichen, sich von der Lage des Augenblickes gewissenhaft Rechnung zu geben und die Grundlagen zu formuliren, auf welchen nach seiner Ansicht das Gebäude eines kräftigen Friedens ruhen könnte. Die vier von Russland bereits angenommenen Grundsätze schienen uns stets der geeignete Ausgangspunkt zu sein. Nur, um das Friedenswerk zu sichern und die Klippen zu vermeiden, welche die letzten Konferenzen schufen machten, erachteten wir es unerlässlich, die vier Prinzipien in einer solchen Weise zu entwickeln, um sie den allgemeinen Interessen Europa's entsprechend zu gestalten, und durch eine genauere Fassung die Endüber einstimmung zu erleichtern.

Die Frucht dieser Arbeit findet sich in dem belegenden Dokument*) verzeichnet, welches durch die Annahme von Seite der kriegsführenden Mächte den Werth von Friedenspräliminarien gewinnen wird. Die Unterzeichnung dieser Präliminarien würde allsogleich durch einen allgemeinen Waffenstillstand und endgültige Verhandlungen gefolgt werden.

Da diese Arbeit mit der Gutheissung Sr. Maj. des Kaisers geehrt worden, sind Sie, Herr Graf,

*) Die österreichischen Vorschläge.

beauftragt, dieselbe der Annahme des Hofs von Russland mit dem dringendsten Ersuchen vorzulegen, den Inhalt derselben zu erwägen, und seine Entscheidung zu wissen zu geben, auf deren möglichst baldige Kenntnis wir das höchste Gewicht legen. Wenn, wie wir hoffen, unsere Vorschläge einer günstigen Aufnahme begegnen, werden wir nicht säumen, die Annahme derselben den Hofs von Paris und London unter Ausdrückung des Vertrauens, das uns belebt, warin zu empfehlen, daß sie von dem Rechte, bei den Verhandlungen eventuell besondere Bedingungen vorzulegen, nur im europäischen Interesse und in einem Maße Gebrauch machen werden, das der Herstellung des Friedens keine ernsten Hinderisse bietet.

Wir ersuchen eindringlich den Hof von Russland, die Vorschläge, welche wir ihm unterlegen, mit Rühe zu prüfen. Wir lassen uns nicht über die schweren Folgen aus, welche die Weigerung nach sich ziehen würde, die Bahnen zu betreten, die wir ihm zum zweiten Male eröffnen, um eine ehrenhafte Versöhnung zu bewirken, eine Weigerung, die auf dasselbe das Gewicht einer unermeßlichen Verantwortlichkeit zurückfallen machen würde. Wir ziehen es vor, uns auf seine Weisheit zu verlassen, um alle Chancen derselben abzuwiegeln.

Wir glauben hiermit die Dolmetscher der Wünsche und wahrhaftigen Bedürfnisse Europa's zu sein. Es erübrigt uns noch, uns an die erhabenen Gesinnungen des Kaisers Alexander zu berufen, dessen letzter Entschluß über das Schicksal von so viel tausend Existzenzen entschieden wird.

Se. kaiserl. Majestät wird, wir hoffen es zuverlässiglich, bei jenem Entschluß stehen bleiben, der allein den wahren Interessen seiner Völker und den Forderungen der Humanität uns zu entsprechen scheint.

Empfangen Sie ic.

Graf Bnol.

Das Konkordat.

IV.

Man hat auch einen andern Punkt des Konkordates herausgegriffen, um die Besorgnisse der Protestanten zu steigern. Es ist der neunte Artikel des Konkordates, welcher über die „der Religion und Sittlichkeit verderblichen Bücher“ handelt. Welche schreckliche Vorstellungen über den Inhalt und die Folgen dieses Artikels gewisse Blätter zu verbreiten suchen, mag folgende Darstellung aus einem vielgelesenen norddeutschen Blatt zeigen. Da heißt es in einer Korrespondenz, welche aus Wien datirt ist, also:

„Nach dem Konkordat können die Bischöfe uns „Österreicherin“ vorschreiben, welche Bücher wir „lesen dürfen, welche nicht. Sie werden deshalb „sämtliche protestantische und die meisten helvetristischen Bücher, Zeitungen, selbst die Bibel verbieten, „die sie ohnehin in Ungarn schon massenweise weggenommen und dann vernichtet haben. Soll der „Staat das zugeben? Allerdings, wenn er das „Konkordat buchstäblich erfüllen läßt, muß er es zu geben. Welche egyptische Finsterniß wird aber dann bald auf dem Feld geistiger Bildung in Österreich herrschen? Und darf denn der römische Klerus auch die Protestanten hindern, in aufgeklärten protestantischen Schriften Aufklärung, Nahrung für Entwicklung ihres Geistes zu suchen?“

„Wie sind aber solche Bücher zu erlangen, wenn ihre Einführung lediglich von dem bon plaisir mehrerer römischer Bischöfe abhängt?“ So die „Leipziger Deutsche allgemeine Zeitung“ (4. Dezember 1833); und ähnlich andere nordische Blätter. Es fragt sich nur, ob diese Schreckgebilde nicht bloße Wahngeschieben. Die Sache lohnt sich wohl der Rühe, sie einer genaueren Prüfung und ruhigen Würdigung zu unterziehen.

Zuerst, wie lautet der fragliche Artikel des Konkordats? Sein Inhalt ist wörtlich folgender: „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch

„jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.“

Über diesen Artikel findet man in der vorliegenden Schrift eine Reihe guter Bemerkungen, aus denen wir zur Aufhellung des wahren Sinnes und zur Beruhigung ängstlicher Gemüther folgende ausheben:

„Der vorliegende Artikel besteht aus zwei Theilen: der erste handelt von dem eigenen Rechte der Bischöfe, der andere von dem, was die Regierung zu thun gedenkt.“

„Da die Religion Jesu Christi in ihrer Glaubens- und Sittenlehre von jeher zahlreiche Gegner fand und bis an das Ende der Tage finden wird, so übt die Kirche von jeher im Kampfe für die religiöse Wahrheit und für die wahre Sittlichkeit das natürliche Recht der Abwehr. Dieses Recht übten zunächst in der Kirche Diejenigen, welchen der Herr die himmlische Wahrheit zur Mittheilung an alle Menschen, zur freuen Bewahrung und Überlieferung an alle künftigen Geschlechter übergeben hatte, die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe der Kirche Gottes. Sie übten es, indem sie die Bücher prüften und jene, welche der göttlichen Wahrheit in Glaubens- oder Sittenlehren feindlich entgegneten, als solche bezeichneten und in Kraft der ihnen vom Herrn übertragenen Gewalt den Gläubigen auftrugen, solche dem Glauben und der Sittlichkeit verderbliche Bücher, weil für das Seelenheil gefährlich, zu meiden, ja auch nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache die leichtsinnigen oder böswilligen Ueberträger dieser Anordnung mit einer angemessenen kirchlichen Strafe belegten.“

„Dieses uralte, stets geübt Recht der Bischöfe ist nun auch im Konkordat anerkannt.“

„Es ist über diesen Punkt in einigen öffentlichen Blättern viel Lärm gemacht worden. Wir begreifen es, daß die zahlreichen Feinde aller göttlichen Offenbarung über diese Bestimmung, welche ihrem verderblichen Treiben eine Schranke zeigt, mit Erbitterung herfallen; sie möchten freilich lieber ungehemmt fortwühlen. Minder begreiflich ist es, wie sich dadurch der Protestantismus gefährdet oder bedroht glauben kann. Sind es denn etwa die Protestanten, welche „der Religion und Sittlichkeit verderbliche Bücher“ schreiben? Oder wenn die Bischöfe Kraft des Gesetzes „die Gläubigen von Lesung derselben Bücher abzuhalten“ befugt sind, sind etwa unter diesen „Gläubigen“ die Protestanten gemeint? Wer wird so töricht sein, das zu glauben oder zu behaupten?“

„Noch minder begreiflich ist es, wie selbst Katholiken hier und da denselben Ton anstimmen und die seltsamsten Besorgnisse über dieses Recht der Bischöfe äußern. Als ob der Papst nicht längst dieses Recht in oberster Instanz für alle Länder geübt hätte! Und was war hier von die Folge? Nichts anderes, als das gewissenhafte Katholiken solche der Religion oder Sittlichkeit verderbliche Bücher meiden und dafür bessere lasen. Es gibt ja der guten Bücher so viele, daß der Katholik, dem es (wie billig) um die an einem schlechten Buch verlorne Zeit leid ist, froh sein muß, wenn er vor einem schlechten Buch gewarnt wird, um nicht Zeit und Geld und vielleicht dazu die Ruhe seines Gewissens und die Unschuld seines Herzens zu verlieren. Der ganze Lärm über dieses Recht der Bischöfe geht aus von jener ungläubigen, dem Christenthum und der Kirche gleich feindlichen Partei, welche diese ungünstigt untergraben, jenes nach und nach zerstören möchte; sie regte die Besorgnisse der Protestanten auf, als ob es dabei auf ein Verbot der protestantischen Bücher abgesehen wäre, und unter den Katholiken gibt es immer eine aufgeklärte Schaar, die alles für bare Weisheit anschauen, was von Außen heringerufen wird. Man ging in der Anfeindung dieses Artikels so weit, den „Ruin aller Wissenschaft“ daraus zu prophezeien. Ja, wenn man es Wissenschaft nennt, das Evangelium für eine bloße Mythe, für einen gelungenen Betrug der Welt, das ursprüngliche Christenthum für einen Molochsdienst, den Glauben an die höhere Welt und an die Unsterblichkeit der Seele für einen schönen

„Traum zu erklären u. dgl., so dürfte etwas Wahres an dieser Besorgniss sein. Solche Anschauung werden die Bischöfe allerdings nicht auskommen lassen; dagegen werden sie ernstlich von seinem Recht Gebrauch machen. Aber die wahre Wissenschaft hat seit den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche an ihr stets eine treue Pflegerin, eine liebende Mutter gefunden; durch sie und in ihr ist sie groß und stark geworden, und gerade der Mann, welcher als kaiserlicher Bevollmächtigter das Konkordat abgeschlossen, diesem Artikel zugestimmt hat, dürfte durch seine ausgezeichnete Liebe zur Wissenschaft und durch den hohen Standpunkt, den er nicht minder in der Wissenschaft, als im Leben einnimmt, die sicherste Gewähr bieten, daß es bei diesem Artikel nicht auf den Sturz der Wissenschaft abgesehen sei. Es kommt hiebei freilich Alles darauf an, was man sich unter Wissenschaft denkt. Es kann sich Einer auch darunter den Ruin des Christenthums denken; ein Solcher mag danu wohl diesen Artikel mit Anger im Konkordat sehen. Nach dem Urtheil Solcher wird sich aber in derlei Dingen kein verständiger Katholik, ja auch nicht ein unbefangener Protestant richten.“

„Wundern muß man sich nur, wie selbst die Berliner „Zeit“ (24. November), ein sonst mehr besonnens Blatt, in diesen Chorus mit einstimmen und glauben kann, daß kritische, wissenschaftliche und selbst belletristische Schriften, welche auf dem protestantischen Lehrbegriff ruhen, unter allen Umständen zu denjenigen gehören werden, welche der katholische Klerus als religionsverderbliche für verwerflich erklärt, und welche demzufolge die österreichische Regierung zu unterdrücken sich verpflichtet hat.“ Diese Berliner Ansicht von der Sache ruht auf der seltsamen Meinung, daß die katholische Kirche nur die römisch-katholische Konfession als Religion anerkenne. Wenn das die „Zeit“ wirklich glaubt, so ist sie in einem großen Irrthum, und wir können ihr die beruhigende Versicherung geben, daß die katholische Kirche ganz unzweifelhaft auch die protestantische Konfession, sowohl die Augsburg'sche als Helvetische, für eine Religion ansehe, und ihr „das zu läugnen nie eingefallen ist; womit denn das ganze auf diesem falschen Grund emporgestiegene Phantom verschwindet, wie ein lustiges Nebengebilde.“

Gegen die thörichte Behauptung („kolossaler Un- sinn“ wird sie in der vorliegenden Schrift S. 90 genannt) daß in Folge des Konkordats die Bischöfe in Österreich „selbst die Bibel“ als ein „gefährliches Buch“ verbieten werden, wird sodann, da es sich hier um ein weitverbreitetes Vorurtheil handle, der höchst interessante Beweis hergestellt, daß in der katholischen Kirche kein Bibelverbot existire. Der Urtext der heiligen Schrift ist nie verboten worden. Es kann daher nur die Frage sein von den Bibelübersetzungen in die Volksprache. Hinsichtlich dieser besteht eine formelle päpstliche Erklärung, die noch vom Papst Gregor XVI. erneuert wurde, daß das Lesen solcher Bibelübersetzungen in der Volksprache, die vom Apostolischen Stuhle genehmigt, oder mit Anerkennungen aus den heiligen Kirchenwätern oder anderen gelehrt katholischen Männern herausgegeben worden, fortan erlaubt sein solle. Es ist demnach in der katholischen Kirche nicht die Bibel in der Ursprache verboten, auch nicht die Bibelübersetzungen in die Volksprache überhaupt, sondern nur die oft gefälschten Bibelübersetzungen, welche zumeist von den Nichtkatholiken ausgehen, worüber bekanntlich unter ihnen selbst öfter schon heftiger Streit entbrannte. Dieser Untersuchung, deren Resultat hier anzugeben wir uns begnügen müssten, fügt die vorliegende Schrift am Ende die Schlußbemerkung bei:

„Doch aber der fragliche Artikel des Konkordats die Protestanten mit ihren Bibelübersetzungen für ihren Gebrauch gar nicht berühre, also auch für sie kein Grund zu Besorgnissen vorliege, braucht wohl nicht erst versichert zu werden. Dagegen ist allerdings von ihnen billig zu erwarten, daß sie nicht ihre Bibelübersetzungen den Katholiken aufdringen und so dieselben als Mittel zur Proselytenmache gebrauchen.“

Hierauf wendet sich die Schrift zu dem andern Theil dieses Artikels, dessen wahren Sinn sie in folgender Weise darstellt:

„Der andere Theil des fraglichen Artikels enthält sodann das Versprechen: „die Regierung werde durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.“ Wenn man glaubt, die Regierung habe dadurch der Kirche eine besondere Wohlthat erwiesen, so ist das wohl nicht ganz richtig. Indem der Staat Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, von seinen Unterthanen fern zu halten, „sorgt er wenigstens eben so sehr für sein eigenes Wohl, als für die Kirche.“

„Ein Staat, in welchem unter dem täuschenden Namen der Freiheit die Grundlagen des öffentlichen Wohles, Religion und Sittlichkeit umgehindert jedem feindlichen Angriffe blos stehen, geht langsam aber sicher seinem Verfalls zu.“

„Diese Art des feindlichen Angriffes wirkt minder sichtbar und minder schnell, aber nicht minder gefährlich als ein Angriff mit Feuer und Schwert.“

„Uebrigens zeigt die Fassung des Artikels selbst die große Mäßigung, womit die Regierung hiebei zu verfahren gedenkt; sie wird bei dem Einschreiten gegen die Verbreitung schlechter Bücher sorgfältig erwägen, welche Mittel vorkommenden Falles passend seien, um den Zweck zu erreichen, um nicht das Nebel ärger zu machen, indem die Begierde nach dem Verbotenen gereizt wird und doch das Einschleppen solcher Ware nicht durchgehends gehindert werden kann. — Weiter ist in der Fassung des Artikels noch zur größern Beruhigung Mancher zu beachten, daß keineswegs der Staat sich unbedingt verpflichtet, etwa auf die Anzeige eines Bischofs ohne alles eigene Urtheil einzuschreiten. Jedem Bischof steht es frei, gegen ein schlechtes Buch mit seiner eigenen Macht vorzugehen; die Regierung wird ihrerseits beurtheilen, ob und was sie gegen ein solches Buch mit Erfolg vorkehren könne.“

Schließlich wird noch auf die Übereinstimmung dieses Artikels mit der in Oesterreich schon bestehenden Pressgesetzgebung hingewiesen, die einen Theil des neuen österreichischen Strafgesetzbuches bildet.

Wir können nicht umhin, an dieser, wie unscheint, ganz richtigen Darlegung des eigentlichen und wahren Sinnes jenes Artikels, zur Befestigung jedes Missverständnisses einige Punkte besonders hervorzuheben.

Einnal ist es hiedurch ganz klar, daß der neunte Artikel, welcher ausdrücklich von dem Rechte der Bischöfe zum Einschreiten gegen religions- und sittenverderbliche Bücher gegenüber ihren „Gläubigen“ handelt, die Katholiken des Reiches und die bei ihnen gebrauchten Bücher, wie namentlich Bibeln und Bibelübersetzungen, Katechismen und Religionsbücher und was sie immer sonst noch an Büchern zu ihrer eigenen Aufklärung und Entwicklung brauchen mögen, ganz und gar nicht berühre.

erner ist wohl zu beachten, daß der Artikel zweierlei enthält: das, was die Bischöfe aus eigener Macht thun können, und das, was die Regierung zu thun gedenkt und darüber sich öffentlich erklärt. Die Bischöfe können aus eigener Macht die „Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abhalten.“ Die Regierung ihrerseits gedenkt zu verhüten, daß „Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, im Kaiserthume verbreitet werden.“ Hiebei ist es aber eine offene Frage geblieben, ob die Regierung die nämlichen Bücher als religions- und sittenverderblich ansehen und behandeln müsse, die etwa ein einzelner Bischof als solche und deshalb als verwerflich bezeichnet. Ueberdies ist es jedenfalls Sache der Regierung, die zweckmäßigen Mittel zu bestimmen, wodurch die Verbreitung der gemeinsam als verwerflich anerkannten Bücher am besten verhütet werden könne. Endlich ist noch hervorzuheben, daß in diesem neunten Artikel keine Präventivzensur gegen die Bücher ausgesprochen wird, was schon der wohlerwogene Wortlaut des Urteiles ersichtlich macht, noch mehr aber die

deutsche Uebersetzung desselben: „Die Bischöfe können Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich bezeichnen“, am meisten aber die hierüber geslogene Unterhandlung, welche die Unzweckmäßigkeit dieses Mittels im Allgemeinen zur Verhütung des Umlaufes schlechter Bücher unverkennbar nachwies.

Welche Mittel die österreichische Regierung zu diesem Zwecke für angemessen erachte, hat sie in ihrem Pressgesetz, das in voller Kraft verbleibt, öffentlich ausgesprochen. Diese Erwägungen werden dazu dienen, einerseits ungeeignetes, nicht im Konkordat begründetes Vorgehen zu hindern, andererseits ungegründete, durch das Konkordat selbst nicht gerechtfertigte Besorgnisse zu zerstreuen.

Oesterreich.

Wien, 19. Jänner. Noch fehlt uns zwar die „Osterr. Ztg.“ das Urtheil der auswärtigen Presse über die Friedensbotschaft aus Petersburg, doch ist bereits privaten Mittheilungen aus Paris zu entnehmen, daß der französische Hof von der telegraphischen Nachricht auf's Ungemeinste überrascht wurde. Man hat dort ernstlich den Frieden gewünscht, und hätte nur mit schwerem Herzen der unvermeidlichen Nothwendigkeit gehorcht, die Propositionen des Grafen Esterhazy mit einem erweiterten Aufgebot der Kriegsmittel durchzusetzen. Unter solchen Umständen sollen denn die von französischer Seite in Betreff der Friedensbotschaft gefallenen Aeußerungen die Form einer warmen Anerkennung für die rechtzeitige und glücklich durchgeführte österreichische Intervention angenommen haben. Es läßt sich daraus schließen, daß man den fünften Punkt der Propositionen, welcher den Westmächten noch weitere Forderungen gestattet, nicht als ein Mittel zu neuen Verwicklungen gebrauchen, und daß überhaupt die österreichische Abschaltung bei dessen Definition den gebührenden Einfluß erlangen wird. Der Waffenstillstand wird sich vorerst durch ein Übereinkommen zwischen den auf dem Kriegsschauplatz kommandirenden Feldherren tatsächlich herstellen, mit Vorbehalt der nach diplomatischer Erörterung späterhin eintreffenden Befehle. Die Enthaltung des General Lüders zum Kommandanten der russischen Krim-Armee wird die Verständigung unter den gegenüberstehenden Generalen nur erleichtern.

Wien, 19. Jänner. Eine Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 10. d. M., die schleunige zollamtliche Abfertigung des Postwagens und der auf Dampfschiffen versendeten Güter betreffend und gültig für sämtliche Kronländer des allgemeinen Zollverbands, besagt:

„Obwohl vorausgesetzt werden darf, daß bei den Zollämtern der aus dem Ausland einlangende Postwagen stets sogleich abgesertigt wird, findet man doch, um jedem Zweifel zu begegnen, zu erinnern, daß auf die zollamtliche Abfertigung des Postwagens die, durch den §. 119 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und die §§. 36, 42 und 81 des Amtsunterrichts für die ausübenden Aemter vorgezeichnete Reihenfolge nicht anzuwenden ist, und daß beziehungsweise für die Kronländer, wo die Zoll- und Staatsmonopolsordnung nicht in Wirklichkeit steht, die älteren Anordnungen vom 11. August 1801, 15. Mai 1804 und 14. August 1818 noch als geltend zu betrachten sind.“

Da ubrigens auch die schleunige zollamtliche Abfertigung der mittelst Dampfschiffen beförderten Güter, nämlich solcher, welche nicht durch Remorqueurs auf Schleppschiffen, sondern auf den nicht als Remorqueurs dienenden Dampfbooten selbst befördert werden, durch wichtige Interessen des Verkehrs geboten erscheint, so findet man zu bestimmen, daß auch solche Güter, wenn sich die Erklärungen und die übrigen Bedingungen des Zollverfahrens in gehöriger Ordnung befinden, immer sogleich der Amtshandlung unterzogen werden.“

— Die Errichtung einer großen Obsthalle im Innern der Stadt Wien ist im Zuge. In derselben wird Obst von jeder Qualität und in jeder Quantität zum Verkaufe bereit liegen. Die Obsthalle dürfte auch zur

Entfernung der Obstschuppen, die sich noch hin und wieder stabil an öffentlichen Plätzen befinden und zur Stadtschönung gewiß nicht beitragen, den Anlaß geben.

— Bei Getreidesendungen auf der Wien-Raaber-Linie wird die Rückbeförderung der Frachtsäcke gratis besorgt.

— Für das Verwaltungsjahr 1856 ist in Oesterreich die Salzerzeugung mit circa 6 Millionen Zentnern in Voranschlag gebracht. Man berechnet dieselbe nach den dem Etat beiliegenden Ausweisen der zehn Salzerzeugungsspitze mit 3,392,610 Zentner Steinsalz, 1,315,333 Ztr. Sudsalz, 40,000 Ztr. Meersalz, 184,020 Zentner Biehosalz, 20,666 Zentner Dungsalz und 50,000 Zentner Fabriksalz.

— Die Grazer Handels- und Gewerbe kammer hat soeben ihren statistischen Ausweis für das Jahr 1854 veröffentlicht.

— Eine Denkschrift der Kronstädter Handels- und Gewerbe kammer behandelt die wichtige Frage der eventuellen Führung einer Eisenbahn von Kronstadt in die Wallachei bis an die Donau und wird darin neben der baldigen Ausführung eines solchen Baues auch eine schleunige Fortführung der Schienenverbindung von Temesvar nach Siebenbürgen als vorzüglich wünschenswerth hervorgehoben.

— Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat die Errichtung eines Krippenvereines in Hainburg genehmigt, welcher zum Zwecke sich stellt, eine Säuglingsanstalt für die Kinder der vielen dort befindlichen Arbeiter zu gründen und zu pflegen.

Reichenberg, 16. Jänner. Das Tagesgespräch in den hiesigen Geschäftskreisen bildet das Projekt der Reichenberg-Pardubitzer Bahn, deren Vorarbeiten nunmehr auf den Punkt gediehen sind, wo ernstlich zur Verwirklichung des Unternehmens geschritten werden soll. Wie verlautet, sollen sich außer den bisher bekannten Gründern auch mehrere bedeutende Kapitalisten der Residenz für die Unternehmung interessieren; doch hier bei uns, wo man die materiellen Schwierigkeiten der projektierten Bahn eigener Abschauung kennt und zu beurtheilen im Stande ist, erheben sich mehrfache Zweifel über die Ausführbarkeit und Rentabilität dieses jedenfalls sehr kostspieligen Bauunternehmens.

Deutschland.

In Berlin starb am 16. d. der Staatsminister a. D., Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Dr. Albrecht Eichhorn. Er war zuerst Kammergerichtsrath und Syndikus der neu gestifteten Berliner Universität. Nach der Schlacht bei Leipzig begann seine Wirksamkeit in der Zentralverwaltung des Freiherrn v. Stein. Die diplomatischen Talente, die er während der Friedensverhandlungen zu Paris bei Reklamation der dorthin eingeschafften Kunst- und Literaturschätze an den Tag legte, führten ihn in das auswärtige Departement, in welchem er bis zum Direktor emporstieg (1831) und als solcher namentlich die deutschen Angelegenheiten fast selbstständig in seiner Hand hatte. Im Jahre 1840 wurde ihm die Oberleitung des Kultusministeriums übertragen, welches er bis 1848 — viel angefochten — bekleidete.

Telegraphische Depeschen.

— **Wen** **edi** **g**, 18. Jänner. Die Mitglieder der internationalen Suez-Kommission begaben sich gestern auf einem, ihnen zur Verfügung gestellten kaiserlichen Dampfer nach Malamocco, um Studien in der Lagune, deren Natur und Bauten so große Analogie mit jenen des egyptischen Isthmus haben, zu machen.

— **P** **a** **r** **m** **a**, 18. Jänner. Die herzogliche Regierung bewilligte in Anbetracht der Lebensmitteltheuerung den Zivil- und Militärbeamten mit Gehalt bis 1200 Lire ein Drittel Zulage für die Monate Januar, Februar und März.

— **R** **e** **a** **p** **e** **l**, 16. Jänner. In Calabrien sind im vergangenen Monate wiederholt Erderschütterungen vorgekommen, die letzte am 30. v. M., doch ohne erheblichen Schaden anzurichten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht
aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung.

Wien 19. Jänner, Mittags 1 Uhr.

Gewinn-Realisirungen summiren die Börse in allen Effekten etwas matter, der Umsatz war weniger belebt als gestern, im Kursje traten mehrere Schwankungen ein, doch keine erhebliche Veränderung gegen gestern.

Devisen und Comptanten aus Mangel an Geben etwas fest, die Kurse theilweise um $\frac{1}{2}$ p. h. höher.

Gegen Schluß betrieben sich das Effektengeschäft, die Kurse befestigten sich theilweise und vorzüglich waren $\frac{1}{2}$ p. Metall. höher. Devisen und Comptanten schlossen flauer, mehr ausgeboten.

Amsterdam — — Augsburg 110 Brief. — Frankfurt 109 Brief. — Hamburg 80 $\frac{1}{2}$. — Livorno — — London 10.40. — Mailand 109 $\frac{1}{2}$. — Paris 127 Br. cf.

Staatschuldverschreibungen zu	5 %	78 $\frac{1}{2}$ — 78 $\frac{1}{2}$
dettio	4 $\frac{1}{2}$ %	67 $\frac{1}{4}$ — 67 $\frac{1}{2}$
dettio	4 %	60 $\frac{1}{4}$ — 60 $\frac{1}{2}$
dettio	3 %	45 — 46
dettio	2 $\frac{1}{2}$ %	38 $\frac{1}{2}$ — 38 $\frac{1}{4}$
dettio	1 %	15 $\frac{1}{4}$ — 15 $\frac{1}{2}$
dettio S. B.	5 %	81 — 82
National-Anlehen	5 %	80 $\frac{1}{2}$ — 80 $\frac{1}{4}$
Lombard. Venet. Anlehen	5 %	91 — 92
Generalstaat-Oblig. N. Oester. zu	5 %	78 — 79
dettio anderer Kronländer	5 %	71 — 73
Gloggnitzer Oblig. m. R. zu	5 %	13 — 94
Degenburger detto detto	5 %	91 $\frac{1}{2}$ — 92
Penhier detto detto	4 %	94 — 94 $\frac{1}{2}$
Mailänder detto detto	4 %	90 $\frac{1}{2}$ — 91
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834		233 — 234
dettio detto 1839		129 — 130
dettio detto 1854		98 $\frac{1}{4}$ — 98 $\frac{1}{2}$
Bauko.-Obligationen zu	2 $\frac{1}{2}$ %	55 $\frac{1}{2}$ — 56
Bauko.-Aktien pr. Stück (ohne Dividende)		925 — 928
Comptebaus-Aktien		91 — 92
Aktien der österr. Kredit-Aktiengesellschaft		225 $\frac{1}{4}$ — 225 $\frac{1}{2}$
Aktien der f. f. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl.		oder 500 fl.
Nordbahn-Aktien		225 $\frac{1}{4}$ — 225 $\frac{1}{2}$
Budweis-Linz-Gmündner		248 — 250
Freiburg-Eren. Eisenb. 1. Emission		18 + 20
dettio 2. " mit Priorit		25 — 30
Dampfschiff-Aktien		593 — 595
dettio 13. Emission		562 — 564
dettio des Lloyd		410 — 415
Wiener-Dampfmühl-Aktien		162 — 104
Pelzer Kettenbrüsten-Aktien		57 — 58
Lloyd Prior. Oblig. (in Silber)	5 %	90 — 91
Nordbahn	dettio	81 — 82
Gloggnitzer	dettio	74 — 75
Donau-Dampfschiff-Oblig.	5 $\frac{1}{2}$ %	76 — 77
Como-Neutschne		12 $\frac{1}{2}$ — 12 $\frac{1}{4}$
Esterhazy 40 fl. Rose		68 — 68 $\frac{1}{2}$
Windischgrätz-Rose		24 — 24 $\frac{1}{2}$
Waldein jede		24 — 24 $\frac{1}{2}$
Keglevich'sche		10 $\frac{1}{2}$ — 11
Fürst Salm		39 — 39 $\frac{1}{4}$
St. Genois		39 — 39 $\frac{1}{4}$
Palffy		40 — 40 $\frac{1}{4}$
K. k. vollwichtige Dukaten-Aktie		14 $\frac{1}{2}$ — 14

Telegraphischer Kurs.-Bericht

der Staatspapiere vom 21. Jänner 1856.

Staatschuldverschreibungen zu 5 p. fl. in G. M.	78 7/8
dettio aus der National-Anleihe zu 5 % fl. in G. M.	81 1/8
dettio 4 1/2	67 3/4
dettio 4 %	61
1839, " 100 fl. " 130 1/8	
Darlehen mit Verlotung v. J. 1854, für 100 fl. 99 3/4	
Aktien der f. f. priv. österr. Staatsbahngesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt	315 fl. B. B.
mit Ratenzahlung	336 3/4 fl. B. B.
Aktien der österr. Kreditanstalt	225 1/4 fl. in G. M.
Gmündner-Oblig. anderer Kronländer	71 1/2
Bauko.-Aktien pr. Stück	921 fl. in G. M.
Aktien der Niederöster. Comptebaus-Gesellschaft pr. Stück zu 500 fl.	458 3/4 fl. in G. M.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2270 fl. in G. M.
Aktien der Budweis-Linz-Gmündner Bahn zu 250 fl. G. M.	250 fl. in G. M.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	597 fl. in G. M.
Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	410 fl. in G. M.

Wechsel-Kurs vom 21. Jänner 1856.

Augsburg, für 100 Gulden Kur. Gulb.	109 1/2	Uso.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. süd. Bier- eins-Währ. im 24 1/2 fl. fl. Gulb.)	108 1/2 fl. 3 Monat.	
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	80 1/4	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10 3/4 fl. 3 Monat.	
Mailand, für 300 Dester. Lire, Gulden	109 1/2	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Gulden	126 1/2	2 Monat.
Paris, für 300 Franken	126 3/4 fl. 2 Monat.	
Benedig, für 300 Dester. Lire, Gulb.	109 1/4	2 Monat.
Dulare, für 1 Gulden	para 251	31 L. Sicht.
Constantinopel, für 1 Gulden	para 457	31 L. Sicht.
K. k. vollw. Manc.-Ducaten	13 7/8 p. Gent.	Agio.

K. k. Lottoziehungen.

In Wien am 19. Jänner 1856:

12. 81. 57. 57. 64.

Die nächsten Ziehungen werden am 30. Jänner und 13. Februar 1856 in Wien gehalten werden.

In Graz am 19. Jänner 1856:

50. 82. 85. 46. 7.

Die nächsten Ziehungen werden am 30. Jänner und 13. Februar 1856 in Graz gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 19. Jänner 1856.

Ein Wiener Mogen	Marktpreise	Magazins-	
		fl.	fr.
Weizen	7	6	54 $\frac{1}{2}$
Kürenz	3	48	59 $\frac{1}{2}$
Galliricht	—	5	3
Korn	4	52	43 $\frac{1}{2}$
Gerte	—	3	41
Hirse	—	3	32 $\frac{1}{2}$
Heiden	3	14	2
Bafer	—	10 $\frac{1}{2}$	

Eisenbahn- und Post-Fahrordnung.

Schnellzug	Ankunft in		Abfahrt von
	Laibach	Laibach	
von Laibach nach Wien	Früh	Abends	Uhr Min. Uhr Min.
von Wien nach Laibach	9	33	4 45
Personenzug			
von Laibach nach Wien	Vorm.	Abends	
" " " "	—	—	10 45
von Wien nach Laibach	Nachm.	Abends	2 39
" " " "	—	—	10 45
Die Kassa wird 10 Minuten vor			
der Abfahrt geschlossen.			
Brief-Courier			
von Laibach nach Triest	Abends	—	3 39
" " " "	—	—	—
Personen-Courier			
von Laibach nach Triest	Abends	—	10 —
" " " "	—	—	—
I. Mallepof			
von Laibach nach Triest	Früh	—	4 —
" " " "	Abends	—	—
II. Mallepof			
von Laibach nach Triest	Früh	—	4 15
" " " "	Abends	—	—

Fremden-Anzeige der hier Angekommenen und Abgereisten

Den 17. Jänner 1856.

Se. k. Hoheit Herzog Nikolaus von Württemberg, Schiffsfähnrich, — Hr. Rudolf v. Carloris, Rittermeister, — Hr. John Carli, span. Privatier, und — Hr. Konstantin Sothi, türk. Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Conte Palatino Bonifacio Albani, — Hr. Mobile Colombi della Bianca, Besitzer, — Hr. Karl Gemisch, Gutsbesitzer, — Hr. Karl Auergäss, Advokat, und — Hr. Karl Kettl, Priester, von Triest nach Wien. — Hr. Gustav Weber, Dr. der Medizin, und — Hr. v. Knipisch, Gutsbesitzer, von Graz nach Triest. — Hr. Alois Hyrenbach, Oberstleutnant, von Graz nach Görz. — Hr. Ladislaus v. Karsz, Gutsbesitzer, von Wien nach Rom. — Hr. Philipp Payro, Privatier, von Wien nach Mailand.

Den 18. Fr. Anastasia Silatof, russ. Majorsgattin, von Wien nach Florenz. — Hr. Leoni Isacco, Dr. der Medizin, von Wien nach Manua. — Fr. Karl Bucher, Kaufmann, von Triest nach Erlangen. — Hr. Giulomme Pastor, franz. Handelsmann, und — Hr. Leoni Carmi, parmi. Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Felix Kubli, schweizer. Architekt, von Zilli nach Triest.

3. 122. (1)

Im Hause Nr 41 in der Gradischa-Vorstadt ist auf Georgi d. J. im ersten Stocke eine Wohnung von 4 geräumigen Zimmern, mit einem geschlossenen Vorsaale, Sparherdküche, Keller und Holzlege, dann mit derselben, oder auch besonders, ein Stall auf 2 Pferde mit Wagenremise und Heubehältniss zu vergeben.

Auskunft bei dem Hauseigenthümer.

3. 121. (1)

Echter Dalmatiner Asphalt.

Es sind mehrere Hundert Zentner bereits in Verwendung gestandener, mit feinem Kies gemengter Asphalt im Laibacher Coliseum zu verkaufen, und zwar bei einer Abnahme über 50 Zentner um 3 fl. 30 kr., einzeln jedoch den Zentner zu 4 fl.

3. 119. (1)

Nr. 452.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach, als Handelsgerichte, wird hiermit bekannt gemacht, daß die auf den 21. und 28. Jänner d. J. angeordneten Tagsitzungen zur executiven Feilbietung der Heinrich Stadler'schen Fahrnisse neuzeitlich mit dem früheren Anhange auf den 31. März und 14. April d. J. Vormittags um 9 übertragen wurden.